

## § 35 MDBNDVerfSchVDV — Ausbildungsplan für die Praktika

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst und den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Dienstbehörde stellt für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan für die Praktika auf.
- (2) In dem Ausbildungsplan sind Ort und Dauer der einzelnen Praktika zu bestimmen.
- (3) Der Ausbildungsplan wird der Anwärtlerin oder dem Anwärter bekannt gegeben.
- (4) Ein bereits bekannt gegebener Ausbildungsplan kann von der Ausbildungsbehörde geändert werden. Die Änderung ist der Dienstbehörde, wenn Ausbildungsbehörde und Dienstbehörde nicht identisch sind, und der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

Zitiervorschlag: § 35 MDBNDVerfSchVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MDBNDVerfSchVDV/35>